

Siblu Jahresplatzvertrag 2025

(Niederländischer Stellplatz-Mietvertrag für ein Ferienchalet)

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN:

Siblu MW B.V., Kropswolde, eingetragen im Handelsregister unter Nr.: 86072994

nachfolgend genannt: **Siblu**

UND

„NAME“

Mit Wohnsitz an der Adresse:

„STRASSE“

„PLZ“ „WOHNORT“

„LAND“

nachfolgend genannt: der **Eigentümer**

gemeinsam oder einzeln: „Partei“ oder „Parteien“

Siblu-Kundennummer: „ACCOUNTNUMMER“

EINFÜHRUNG

Siblu hat ein Ferienparkkonzept entwickelt, das darauf abzielt, eine angenehme und zugängliche Urlaubsumgebung zu schaffen, ideal für Familien, die Wert darauf legen, zusammen zu sein und die Natur zu genießen. **Siblu** betreibt den Ferienpark Meerwijck an der Adresse Strandweg 2 - 9606 PR Kropswolde (im Folgenden: Park oder Ferienpark), in dem die Eigentümer von Ferienchalets („Eigentümer“) ihr Ferienchalet aufstellen und die im Park angebotenen Freizeit-, Unterhaltungs- und Sporteinrichtungen und -aktivitäten nutzen können.

Die Bestimmungen dieses Vertrags stellen für Siblu die Qualitätsgarantie für die Dienstleistungen dar, die Siblu all seinen Eigentümern anbieten möchte. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass diese Bestimmungen von den Parteien strikt eingehalten werden.

DIE PARTEIEN HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1. Definitionen und Auslegung

Für die Zwecke dieses Vertrags haben die untenstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Vertrag oder Siblu-Jahresplatzvertrag: dieser zwischen Siblu und dem Eigentümer geschlossene Vertrag, einschließlich Anlagen.

Die dem Vertrag beigelegten Anlagen sind Bestandteil des Vertrags. Im Falle eines Konflikts haben die Bedingungen des Vertrags Vorrang vor den als Anlage 1 beigelegten Bedingungen.

Hausordnung: die allgemeinen, im Park geltenden Regeln und Vorschriften (siehe Anlage 2); zwischenzeitliche Änderungen der Hausordnung sind zulässig, wenn Änderungen der lokalen, regionalen oder nationalen Verordnungen (falls zutreffend) dies erfordern.

Ferienchalet: mobiles, transportfähiges Ferienhaus für die vorübergehende oder saisonale Freizeitnutzung.

Anmeldegebühr: eine einmalige Anmeldegebühr, die vom Eigentümer zu zahlen ist.

Preisliste: die Liste der Tarife, die von Siblu für die darauf aufgeführten Dienstleistungen berechnet werden. Für jedes neue Vertragsjahr ist die dann aktuelle Preisliste als Anlage 5 dem Vertrag beigelegt. Die in der Preisliste enthaltenen Tarife können sich in der Zwischenzeit und während des Vertragsjahres ändern. Die aktuelle, geltende Version der Preisliste ist an der Rezeption des Parks erhältlich.

RECRON-Bedingungen: RECRON-Bedingungen für Dauerstellplätze (siehe Anlage 1).

Saison: Zeitraum des Jahres zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025.

Schließung: Außerhalb der Saison liegende Zeiträume des Kalenderjahres.

Sondervorschriften: Spezifische Regeln und Vorschriften, die im Park gelten, wie z. B. die Richtlinien für die Einrichtung des Stellplatzes und die Regeln für sicheres Schwimmen und Spielen.

Stellplatz: Stellplatznummer „NUMBER“, Typ „KATEGORIE“; eine weitere Beschreibung ist nicht erforderlich, da der Eigentümer bestätigt, dass er den Stellplatz besucht hat.

Eintrittsgebühr: die Gebühr, die von Tagesbesuchern und Dritten für den Zugang zum Park gemäß Artikel 6.3 zu entrichten ist.

Anlage(n):

Anlage 1: RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (V2.1 Februar 2016)

Anlage 2: Hausordnung

Anlage 3: Sondervorschriften

Anlage 4: Zahlungsbedingungen

Anlage 5: Preisliste

Artikel 2. Zweck des Vertrags

Siblu stellt dem Eigentümer, der volljährig sein muss und erklärt, volljährig zu sein, Folgendes zur Verfügung:

- für die Dauer des Vertrags die Vermietung des Stellplatzes für Freizeitzwecke, auf dem der Eigentümer das Recht hat, ein Ferienchalet (mit Ausnahme anderer Unterkünfte wie Zelte, Wohnwagen, Ferien- und Freizeithäuser und Wohnmobile) zu platzieren, wie in diesem Vertrag beschrieben, und während der Saison das Recht, auf diesem Stellplatz und im Ferienchalet zu verbleiben, sowie das Recht auf Zugang zu den Parkeinrichtungen und Inanspruchnahme der von **Siblu** bereitgestellten Dienstleistungen und Unterhaltungsprogramme des Parks, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags.

Während der Schließung kann der Eigentümer seinen Stellplatz oder sein Ferienchalet nutzen, aber es stehen keine Parkeinrichtungen oder -dienstleistungen zur Verfügung.

Artikel 3. Dauer

Der vorliegende Vertrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

Am Ende des Kalenderjahres verlängert sich der Vertrag automatisch um den Zeitraum von einem Kalenderjahr unter den dann geltenden Bedingungen, wie in Artikel 4 näher beschrieben.

Beindet sich der Stellplatz jedoch in einem Teil des Parks, in dem Entwicklungsarbeiten an den Einrichtungen/Ausrüstungen/Infrastrukturen oder der Aufteilung der Stellplätze geplant sind, so dass der Stellplatz im folgenden Jahr nicht mehr existiert, wird Siblu dem Eigentümer im Rahmen der Verlängerung dieses Vertrags einen neuen Stellplatz ähnlicher Größe und derselben Kategorie anbieten, wohin Siblu das Ferienchalet des Eigentümers auf eigene Kosten verlegt. Wenn kein neuer Stellplatz verfügbar ist, gelten die Bestimmungen von Artikel 12 der RECRON-Bedingungen.

Artikel 4. Verlängerungsbedingungen

Eine Verlängerung des Siblu-Jahresplatzvertrages für das folgende Kalenderjahr erfolgt gemäß den neuen Bedingungen, die von **Siblu** seinen Kunden vorgelegt werden, insbesondere in Bezug auf den Preis; diese neuen Bedingungen werden dem Kunden jeweils mindestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres zugesandt.

Der Verlängerungsvorschlag wird dem Kunden jährlich bis zum 30. Juni unterbreitet. Dieses Angebot muss bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres angenommen werden, in Ermangelung dessen **Siblu** das Recht hat, den Vertrag als nicht verlängert und den Stellplatz zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres als verfügbar zu betrachten. In letztgenanntem Fall muss der Stellplatz bis zum 31. Dezember geräumt sein, wobei sich der Kunde damit einverstanden erklärt, dass **Siblu** das Recht hat, das Ferienchalet im Falle der unterlassenen Räumung des Stellplatzes zur Lagerungsfläche des Parks zu verlegen, wobei der Kunde die Sperrungs- und Lagerungskosten trägt.

Artikel 5. Vorrechtsklausel (optional)

5.1 Vorrecht der Untervermietung des Stellplatzes

Siblu ermächtigt den Eigentümer, der diese Klausel vereinbart hat, sein Ferienchalet zu vermieten und damit seinen Stellplatz an Dritte seiner Wahl unterzuvermieten.

Falls gewünscht, bietet **Siblu** dem Eigentümer auch an, seinem Untermieter alle nützlichen Informationen über den Park und seine Umgebung zur Verfügung zu stellen.

Diese Untervermietung unterliegt weiterhin den übrigen in Artikel 7.14 genannten Bedingungen.

5.2 Vorrecht der Übertragung

Abweichend von Artikel 7.13.3 dieses Vertrags und unbeschadet der anderen Bestimmungen von Artikel 7.13 garantiert **Siblu** dem Eigentümer, wenn der Eigentümer das Eigentum an dem Ferienchalet überträgt, dass der Käufer seines Ferienchalets beim Abschluss eines Siblu-Jahresplatzvertrags für denselben Stellplatz Vorrang hat und daher Vorrang vor anderen Bewerbern erhält, die auf den Wartelisten von **Siblu** stehen. Für den Fall, dass der Eigentümer das Eigentum an dem Ferienchalet überträgt und der Käufer mit Siblu einen Jahresplatzvertrag für die verbleibende Vertragslaufzeit abschließt, hat der Eigentümer das Recht, die Erstattungsregelung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 9.3 zu beanspruchen.

5.3 Anmeldegebühr inbegriffen

Für den Eigentümer, der die vorliegende Klausel vereinbart hat, ist die einmalige Anmeldegebühr gemäß Artikel 6.1 im festen Tarif der Vorrechtsklausel enthalten.

Anmelden und Inanspruchnahme dieser Klausel

Als Gegenleistung für den Wunsch des Eigentümers, ein oder mehrere der in dieser Klausel genannten Privilegien oder alle Privilegien in Anspruch zu nehmen, zahlt der Eigentümer beim Abschluss des ersten Siblu-Jahresplatzvertrags für den Stellplatz eine Pauschale von 9.797 Euro. Die Vorrechtsklausel kommt ausschließlich dem Eigentümer zugute und kann nicht an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Die Zusage der Vorrechtsklausel wird ohne zeitliche Begrenzung abgegeben, unter der Bedingung, dass der Eigentümer die Vermietung des Stellplatzes jedes Jahr fortlaufend und kontinuierlich erneuert, und immer unter der Bedingung, dass der Eigentümer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und aus einem anderen mit **Siblu** geschlossenen Vertrag erfüllt. Ein Eigentümer, der seinen Vertrag nicht fortlaufend und kontinuierlich erneuert, hat keinen Anspruch auf eine vollständige oder anteilige Erstattung. Für den Fall, dass der Siblu-Jahresplatzvertrag nicht fortlaufend verlängert wird, ist der Preis für die Vorrechtsklausel vom Eigentümer beim Abschluss eines neuen Siblu-Jahresplatzvertrags für den Stellplatz oder einen anderen Stellplatz in einem Siblu-Park zu zahlen, wenn er die zu diesem Zeitpunkt angebotenen Garantien in Anspruch nehmen möchte. Der Eigentümer wurde auch darüber informiert, dass im Falle einer Eigentumsübertragung des Ferienchalets, die Vorrechtsklausel des Eigentümers nicht auf den Käufer übertragen wird, und dass der Käufer den dann aktuellen Preis für die Vorrechtsklausel zahlen muss, um von den zu diesem Zeitpunkt angebotenen Garantien zu profitieren.

Nichteinhaltung der Vorrechtsklausel durch Siblu

Sollte **Siblu** diese Vorrechtsklausel innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum des ersten Vertrags nicht einhalten, zahlt Siblu dem Eigentümer eine Entschädigung in Höhe von 3.500 Euro.

Sollte **Siblu** diese Vorrechtsklausel nach den ersten 5 Jahren ab dem Datum des ersten Vertrags und vor Ablauf des zehnten Jahres nicht einhalten, zahlt **Siblu** dem Eigentümer eine Entschädigung in Höhe von 1.000 Euro.

Diese Entschädigung wird unbeschadet der anteiligen Erstattung des vom Eigentümer tatsächlich gezahlten Betrags für die vorliegende Vorrechtsklausel über 10 Jahre (abzüglich 10 % pro Jahr) und unbeschadet der Kosten und Entschädigungen, die der Eigentümer geltend machen kann, ausgezahlt.

Im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen dieses Vertrags durch den Eigentümer oder im Falle der Nichteinhaltung durch Siblu aufgrund höherer Gewalt ist keine Entschädigung zu zahlen.

Gilt die Vorrechtsklausel in Bezug auf den Vertrag?:

- ☐ Ja
☐ Nein

Artikel 6. Anmeldegebühr, Preis und Eintrittsgebühr für Dritte

6.1 Anmeldegebühr

Bei Abschluss des ersten Siblu-Jahresplatzes schuldet der Eigentümer **Siblu** die Anmeldegebühr in Höhe von 4.000 Euro. Die Anmeldegebühr ist nicht erstattungsfähig, wenn der Vertrag nicht verlängert oder vorzeitig gekündigt wird. Wenn der Vertrag nicht um aufeinander folgende Zeiträume verlängert wurde, schuldet der Eigentümer die Anmeldegebühr erneut, wenn in Zukunft ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Wenn der Eigentümer nur seinen Stellplatz ändert, wird die Anmeldegebühr nicht erneut fällig.

6.2 Preis

In Übereinstimmung mit der Preisliste wird der Vertrag zum Preis (im Folgenden als „Preis“ bezeichnet) von „NETTOPREIS“ Euro, einschließlich Mehrwertsteuer, für die erste Vertragslaufzeit gemäß Artikel 3 dieses Vertrags angeboten und angenommen. Für jede fortlaufende jährliche Verlängerung des Vertrags gilt jedes Jahr ein neuer Preis. Siblu behält sich das Recht vor, jede Mehrwertsteuererhöhung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Eigentümer weiterzugeben. Der Preis für den Stellplatz beinhaltet nicht die Lieferung von Wasser, Strom und Gas; Siblu stellt diese dem Eigentümer separat als zusätzliche Dienstleistungen in Rechnung und ist berechtigt, Preiserhöhungen für diese Dienstleistungen gegenüber der als Anlage 5 beigefügten Preisliste an den Eigentümer weiterzugeben.

Der Preis basiert auf der Preisliste, d. h. dem Basistarif von „**BRUTTOPREIS**“ Euro, abzüglich – falls zutreffend – des Rabatts von **Siblu** auf das Ferienchalet in Höhe von „**SIBLU-RABATT**“ Euro, jedoch ohne andere vereinbarte Gutschriften oder mögliche Rabatte, die zum Zeitpunkt der Zahlung vorzulegen sind.

Der Preis für den Vertrag ist in zwei Raten zu zahlen, nämlich am 1. Dezember des laufenden Vertragsjahres und am 1. April des Jahres, auf das sich der Vertrag bezieht, es sei denn, der Eigentümer teilt **Siblu** bis zum 1. Dezember des laufenden Vertragsjahres mit, dass er sich entscheidet, diesen Betrag gemäß einer der anderen Bedingungen, die von **Siblu** angeboten werden können, zu zahlen, und, sofern angeboten, in Anlage 4 aufgeführt werden. Beginnt der erste Vertrag im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Preis am Tag des Vertragsbeginns fällig.

Für jeden Betrag, der nicht am oder vor dem Fälligkeitsdatum gezahlt wird, werden ab 14 Tagen ab dem Datum der schriftlichen Mahnung durch Siblu gesetzliche Strafzinsen erhoben. Der Eigentümer haftet für alle außergerichtlichen Kosten, die Siblu entstehen. Darüber hinaus kann es zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung führen, wie in Artikel 9.5 dargelegt.

Die Videma-Rundfunkgebühr für TV-Signale, die Kurtaxe und/oder die Zweitwohnungssteuer sind nicht im Preis enthalten: Abhängig von den örtlichen Behörden und Vorschriften für den Ort, an dem sich der **Siblu** Ferienpark befindet, sind die Kurtaxe und/oder die Steuer für eine Zweitwohnung bei jedem Aufenthalt auf dem Stellplatz vom Eigentümer zu entrichten und diese Steuer(n) werden entweder von Siblu oder den Behörden separat in Rechnung gestellt. Alle neuen Steuern oder ähnlichen Abgaben im Zusammenhang mit dem Besitz eines Ferienchalets oder dem Aufenthalt auf dem Stellplatz, die fällig werden können, einschließlich einer Erhöhung des Tarifs, gehen zulasten des Kunden, auch in Situationen, in denen **Siblu** rechtlich für die Zahlung verantwortlich wäre.

6.3 Eintrittsgebühr für Dritte

Siblu erhebt eine zusätzliche Gebühr pro Person und Tag für alle Tagesbesucher und für Dritte, an die der Eigentümer sein Ferienchalet verleihen oder vermieten kann (siehe Artikel 5 und 7.14), um Zugang zum Park zu erhalten und die im Park verfügbaren Einrichtungen (Schwimmbad, Restaurants, Spielplätze, Animation, Kinderclub usw.) nutzen zu können („Eintrittsgebühr“). Der geltende Tarif ist in der Preisliste (Anlage 5) ausgewiesen. Die Eintrittsgebühr gilt nicht für Inhaber einer Siblu Park-Zugangskarte (Artikel 7.2.1) sowie für zahlende Feriengäste und ihre Mitreisenden, die ihre Unterkunft über **Siblu** gemietet haben. Die Höhe der Eintrittsgebühr kann je nach Park variieren (abhängig von den verfügbaren Einrichtungen) und kann jährlich von **Siblu** angepasst werden. Die Eintrittsgebühr gilt für Personen ab 4 Jahren. Kinder unter 18 Jahren erhalten 50 % Ermäßigung auf den geltenden Tarif. Die genannten Tagesbesucher und Dritte müssen sich bei An- und Abreise an der Rezeption melden, um ihre Identität nachzuweisen und die Eintrittsgebühr zu bezahlen. Wenn sie die Eintrittsgebühr nicht bezahlen, wird ihnen der Zugang zum Park verweigert. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, seine Tagesbesucher und Dritte ordnungsgemäß über die obligatorische Eintrittsgebühr für den Park zu informieren und ist verpflichtet, den ausstehenden Restbetrag zu zahlen, wenn diese Tagesbesucher oder Dritte dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Artikel 7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Stellplätze des Ferienchalets

Um die Einheit des Parks und die Integration des Parks in seine Umgebung zu erhalten, darf das Ferienchalet des Eigentümers, einschließlich seines Zubehörs, keine Anzeichen von Verfall aufweisen. Darüber hinaus legt **Siblu** großen Wert auf Umwelt- und Sicherheitsstandards.

Während der Ausführung des Vertrags behält sich **Siblu** das Recht vor, jederzeit zu überprüfen, ob das Ferienchalet keine Anzeichen eines Verfalls aufweist und insbesondere den Umwelt- und Sicherheitsstandards entspricht. Der Zustand des Ferienchalets wird auf der Grundlage einer Inspektion bewertet, die von **Siblu** zusammen mit dem Eigentümer durchgeführt wird (eine Kopie des Inspektionsformulars ist im Eigentümerbüro oder an der Rezeption des Parks erhältlich). Folgende Bewertungskriterien werden verwendet: Innen- und Außenzustand des Ferienchalets, ästhetischer Aspekt des Äußeren, allgemeiner Zustand des Fahrgestells, Zustand der Mobilitäts-, Sicherheits- und Umweltaspekte, zusätzliche Ausrüstung. Die Bewertungskriterien müssen kumulativ zufriedenstellend sein, sonst gilt das Ferienchalet als baufällig. Wenn der Eigentümer die Ergebnisse dieser Inspektion akzeptiert, hat er ab dem Datum der Unterzeichnung der gemeinsamen Inspektion zwei (2) Monate Zeit, um die erforderlichen Reparaturmaßnahmen durchzuführen, falls die Inspektion einen Verfall ergeben hat. Wenn der Eigentümer die Ergebnisse der Inspektion nicht akzeptiert, die Reparaturarbeiten nicht innerhalb der oben genannten Frist durchführt, oder wenn es zu einer irreversiblen Verschlechterung des Zustands des Ferienchalets kommt, hat **Siblu** das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 9.4 dieses

Vertrags zu kündigen. Erfahrungsgemäß und als Faustregel gilt, dass jedes Ferienchalet, das vor mehr als 10 Jahren zum ersten Mal platziert wurde, als baufällig gilt und vom Eigentümer nicht auf den Stellplatz gestellt werden darf, unabhängig davon, ob dies zum Zeitpunkt der Unterzeichnung seines ersten Vertrags oder zum Zeitpunkt des Austauschs seines Ferienchalets durch ein anderes geschieht, mit Ausnahme des im folgenden Absatz Bestimmten.

Jeder Eigentümer, der ein Ferienchalet platzieren möchte, das älter als 10 Jahre ist, muss das Ferienchalet einer technischen Inspektion durch **Siblu** zu einem Pauschalpreis unterziehen lassen, der in der beigefügten Preisliste („Pauschale für die Inspektion eines Ferienchalets“) (Anlage 5) ausgewiesen wird. Bis zum Beweis des Gegenteils wird davon ausgegangen, dass das Datum der ersten Platzierung eines Ferienchalets durch das Herstellungsdatum bestimmt wird. Für den Fall, dass diese Inspektion Anzeichen eines Verfalls aufdeckt, hat **Siblu** das Recht, die Platzierung des Ferienchalets zu verweigern.

Das Ferienchalet und sein Zubehör müssen den geltenden Normen und Vorschriften strikt entsprechen, und es dürfen keine anderen Arten von Konstruktionen oder Unterkünften auf dem Stellplatz platziert werden.

Der Eigentümer muss **Siblu** gestatten, vor jedem Platzieren oder Hinzufügen von Geräten eine Konformitätsprüfung durchzuführen, und verpflichtet sich, **Siblu** den in der Preisliste für diese Kontrolle angegebenen Betrag zu zahlen. Das Hinzufügen von Geräten wie einer elektrischen Heizung, einem elektrischen Warmwasserbereiter oder einer Waschmaschine ist nur möglich, wenn das Ferienchalet vom Hersteller für die Installation solcher Geräte konzipiert wurde.

Das Platzieren des Ferienchalets des Eigentümers darf nur von **Siblu** durchgeführt werden. Die Unterzeichnung des Vertrags gibt dem Eigentümer das Recht, sein Ferienchalet zu platzieren. Der Eigentümer gewährt **Siblu** jedoch das Recht, das oben genannte Ferienchalet innerhalb des Parks, insbesondere in den Lagerbereich, zu verlegen, wenn Umstände im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen vorliegen und wenn ein wesentlicher Vertragsverstoß des Eigentümers vorliegt, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.5 zur Kündigung führt.

7.2.7.2 Nutzung des Stellplatzes und des Ferienchalets sowie der Siblu Park-Zugangskarte

Als wesentliche Bedingung des Vertrags darf der Eigentümer das Ferienchalet auf dem Stellplatz nur nutzen, wenn er die Hausordnung einhält, insbesondere darf er es unter keinen Umständen für gewerbliche Zwecke nutzen, das ganze Jahr über darin wohnen oder sein Ferienchalet als Hauptwohnsitz nutzen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Minderjährigen bei jedem Aufenthalt im Ferienchalet von mindestens einem Erwachsenen begleitet werden. Der Eigentümer bestätigt ausdrücklich, dass der Stellplatz ausschließlich für Saison- und Freizeitaufenthalte bestimmt ist und erklärt daher, über eine andere Unterkunft zu verfügen, die als Hauptwohnsitz dient. Der Eigentümer verpflichtet sich, **Siblu** über jede Adressänderung seines Hauptwohnsitzes zu informieren. In diesem Zusammenhang wird er bei Abschluss des ersten Siblu Jahresplatzvertrags und bei jeder nachfolgenden Adressänderung einen Nachweis über seine Adresse erbringen.

Die Anzahl der Bewohner des Ferienchalets beträgt maximal 8 Personen und darf die vom Hersteller angegebene Kapazität niemals überschreiten.

7.2.1 Siblu Park-Zugangskarte

Der Zugang zum Park und zu den gemeinsamen Sport- und Spieleinrichtungen sowie deren Nutzung unterliegen der Vorlage einer strikt persönlichen Siblu Park-Zugangskarte. Jedes Jahr werden dem Eigentümer kostenlos maximal acht Siblu Park-Zugangskarten ohne Altersunterscheidung ausgestellt. Diese können vom Eigentümer an jede Person vergeben werden, die das Ferienchalet nutzt, und sind persönlich und nicht übertragbar. Die personalisierte Jahreskarte für den Siblu Park enthält die Stellplatznummer, den Namen, die Adresse, das Foto und das Geburtsdatum des Inhabers. Inhaber einer Jahreskarte für den Siblu Park sind von der Zahlung der Eintrittsgebühr bei jedem Besuch des Parks und der Nutzung des Ferienchalets während der Laufzeit des Vertrags befreit.

Für den Eintritt in den Park für Tagesbesucher und andere Dritte gilt die Eintrittsgebühr (siehe Artikel 6.3 und 7.14).

7.3 Regeln und Vorschriften

Der Eigentümer muss sicherstellen, dass er, seine angegebenen Bewohner, seine Tagesbesucher und Dritte, die mit der Durchführung von Arbeiten auf dem Stellplatz und/oder am Ferienchalet beauftragt werden, die Bedingungen dieses Vertrags einhalten, einschließlich der Hausordnung (Anlage 2) und der Sondervorschriften (Anlage 3), die der Eigentümer zur Kenntnis genommen hat. Der Eigentümer haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen angegebenen Bewohnern, seinen Tagesgästen oder den Dritten, die er mit der Durchführung von Arbeiten am Stellplatz und/oder am Ferienchalet beauftragt, verursacht werden.

Insbesondere, und dies ist eine absolute Bedingung für Siblu, verpflichtet sich der Eigentümer, sich strikt an die Bestimmungen der Regeln und Vorschriften zu halten, die sich auf das Wohlergehen anderer Parkgäste beziehen, und sicherzustellen, dass sein Verhalten niemals gewalttätig ist, dass er niemals beleidigende, diffamierende, abwertende, rassistische oder bedrohliche Bemerkungen gegenüber anderen Eigentümern, Feriengästen oder Mitarbeitern von Siblu macht, andernfalls kann der Vertrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.5 gekündigt werden.

Siblu behält sich das Recht vor, diese Regeln jederzeit aus Gründen der Sicherheit oder im Interesse des Gemeinwohls einseitig zu ändern, ohne dass der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung hat.

Während der Saison sind die Einrichtungen des Parks zu den von der Parkverwaltung veröffentlichten Daten und Zeiten geöffnet.

Siblu verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwaltung und Wartung der oben genannten Sport- und Freizeitgeräte und Einrichtungen gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften sicherzustellen.

7.4 Verwaltungsvorschriften

Zusätzlich zum Vertrag wird das Rechtsverhältnis zwischen **Siblu** und dem Eigentümer durch staatliche Vorschriften, insbesondere Verwaltungsvorschriften, geregelt, die für Camping gelten, sowie durch alle aktuellen oder zukünftigen Gesetze, Vorschriften oder Rechtsakte der öffentlichen Verwaltung, die sich darauf beziehen.

7.5 Instandhaltung des Stellplatzes

Die Instandhaltung des Stellplatzes wird von **Siblu** gemäß den gesetzlichen Bestimmungen übernommen. Der Eigentümer verpflichtet sich, diese Instandhaltung in keiner Weise zu behindern, auch nicht durch platzierte und befestigte Gegenstände. Der Eigentümer verpflichtet sich, sein Ferienchalet sauber und in gutem Zustand zu halten und den Bereich um das Ferienchalet, den Bereich unter dem Ferienchalet und den Stellplatz im Allgemeinen sauber und frei von Geräten und anderen Gegenständen zu halten, die gemäß der Hausordnung nicht erlaubt sind. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich **Siblu** das Recht vor, die in Artikel 9.4 enthaltene Kündigungsbestimmung oder die in Artikel 9.5 enthaltene auflösende Bestimmung anzuwenden.

Der Eigentümer muss **Siblu** unverzüglich über Schäden oder Unfälle informieren, die sich auf dem Stellplatz ereignen.

Wenn der Eigentümer dies nicht tut, trägt er die volle Verantwortung für weitere Schäden oder Unfälle. Am Ende des Vertrags muss der Eigentümer den Stellplatz in gutem Zustand hinterlassen.

7.6 Arbeiten und Beaufsichtigung durch Siblu

Der Eigentümer erklärt, Siblu auf Anfrage und auf Kosten von **Siblu** zu ermächtigen, sein Ferienchalet vorübergehend außerhalb der Saison zu verlegen, um die Ausführung von Arbeiten zu ermöglichen. Vor einem solchen Umzug werden Maßnahmen zum Schutz des Ferienchalets und seines Inhalts nach Ermessen des Kunden entweder vom Eigentümer selbst oder von **Siblu** ergriffen. Im letzteren Fall übergibt der Eigentümer die Schlüssel für das Ferienchalet oder sendet sie an Siblu.

Während der Saison gewährt der Eigentümer Siblu und seinen Vertretern in Notfällen oder bei Dringlichkeit den Zugang zum Stellplatz, um die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, ohne dass der Eigentümer eine Entschädigung oder eine Minderung des Preises verlangen kann, es sei denn, der Eigentümer ist nicht in der Lage, den Stellplatz länger als 8 Stunden hintereinander zu nutzen. In diesem Fall wird der Eigentümer entschädigt.

Um seine allgemeine Pflicht zur Überwachung des Parks zu erfüllen, hat Siblu (oder seine Vertreter) das Recht, den Stellplatz jederzeit während der Laufzeit des Vertrags zu besuchen.

7.7 Wasser und Strom

Jeder Stellplatz ist an das Hauptnetz für Wasser, Strom und Abwasser angeschlossen. **Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Lieferung von Wasser und Strom durch Siblu Nebenleistungen sind, die der pünktlichen und vollständigen Zahlung des Preises und dieser Nebenleistungen unterliegen.** Siblu verpflichtet sich, diese Vorrichtungen in gutem Zustand zu halten, bis sie an das Ferienchalet des Kunden angeschlossen sind, unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer Siblu für alle Schäden an diesen Vorrichtungen entschädigt, die durch unsachgemäße Nutzung durch ihn selbst, seine angegebenen Bewohner, seine Tagesbesucher oder die von ihm mit der Durchführung von Arbeiten am Stellplatz und/oder dem Ferienchalet beauftragten Dritten entstehen.

7.7.1 Wasser

Der Wasserverbrauch wird nach dem abgelesenen Stand auf dem einzelnen Zähler zu dem dann aktuellen Tarif in der aktuellen Preisliste berechnet.

Bei bestimmten Wetterbedingungen oder auf Anordnung der Behörden kann **Siblu** gezwungen sein, die Wasserversorgung für den gesamten Park oder einen Teil davon zu unterbrechen oder einzuschränken, wobei der Eigentümer in diesem Fall keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

HINWEIS LEGIONELLEN INSTANDHALTUNG.

7.7.2 Strom

Der Stromverbrauch wird dem Eigentümer gemäß dem abgelesenen Stand des auf dem Stellplatz installierten Stromzählers und zu dem dann aktuellen Tarif in Rechnung gestellt, der in der aktuellen Preisliste angegeben ist.

7.8 Gas

Der Eigentümer ist für den Anschluss zwischen dem Ferienchalet und der Gasleitung oder Gasflaschen verantwortlich. Dieser Anschluss muss mit einem Gewinde versehen sein, darf nicht porös sein und darf das angegebene Verfallsdatum nicht überschreiten. Wenn der Stellplatz nicht an das Gasnetz angeschlossen ist, ist der Eigentümer für die Installation und den Austausch der Gasflaschen verantwortlich. Wenn der Stellplatz an das Gasnetz angeschlossen ist, wird der Gasverbrauch gemäß dem abgelesenen Stand auf dem einzelnen Zähler zu dem dann geltenden Tarif in Rechnung gestellt, der in der aktuellen Preisliste angegeben ist. **Eine ausdrückliche Bedingung des Vertrags ist, dass der Eigentümer sicherstellen muss, dass alle Gasgeräte den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.** Insbesondere müssen alle Heizgeräte, Küchengeräte (z. B. Heizkessel, Herd), Rauchabzüge und Lüftungskanäle den Sicherheitsvorschriften entsprechen und jährlich gewartet werden. Aus Sicherheitsgründen ist eine Gasinspektion im Siblu-Jahresplatzvertrag enthalten, die unter der Verantwortung von **Siblu** durchgeführt wird. Der Eigentümer muss den Zugang zum Ferienchalet ermöglichen, um diese Inspektion durchzuführen. Das Ferienchalet darf ohne gültiges Gasprüfzeugnis nicht genutzt werden. Es ist nicht erlaubt, eine Gasflasche im Ferienchalet zu lagern, im Falle eines Verstoßes kann Artikel 9.5 wegen Nichteinhaltung der grundlegenden Sicherheitsvorschriften angewendet werden.

7.9 Feuerlöscher und Rauchmelder

Der Eigentümer muss sicherstellen, dass das Ferienchalet mit einem Feuerlöscher (mit 2 kg Pulver, Brandklasse A, B, C) ausgestattet ist. Dieser Feuerlöscher muss jährlich überprüft werden. Der Feuerlöscher muss im Ferienchalet leicht zugänglich sein. Für die Dauer des Vertrags muss der Eigentümer das Ferienchalet auch mit einem ordnungsgemäß funktionierenden Rauchmelder ausstatten, der ebenfalls ordnungsgemäß gewartet werden muss.

7.10 Sonnenkollektoren

Jegliche Installation von Sonnenkollektoren auf dem Ferienchalet ist ohne vorherige Zustimmung von Siblu verboten.

Es ist verboten, Sonnenkollektoren auf Ferienchalets zu installieren, die vom Hersteller nicht für diesen Zweck ausgelegt wurden.

Aus Sicherheitsgründen ist die Installation von Sonnenkollektoren auf einem Zeltplatz verboten.

Jede eigene Installation einer Solaranlage auf dem Ferienchalet ist ein Grund für die Kündigung des Vertrages und die Entfernung vom Campingplatz. Jede Handlung oder Unterlassung, die Schäden am Eigentum oder an Personen auf dem Campingplatz verursachen kann, stellt einen Grund für die Kündigung des Mietvertrags und den Verweis vom Campingplatz dar.

7.11 Versicherungen

Der Eigentümer muss eine umfassende Versicherung abschließen und aufrechterhalten, die nach niederländischem Recht und für die gesamte Laufzeit des Vertrags gültig ist, um alle möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und insbesondere sein Ferienchalet und seine Haftung gegenüber anderen Benutzern des Parks abzudecken. Diese Police sollte Diebstahl, Feuer, Gasexplosion, Stromschlag, umstürzende Bäume, herabfallende Äste, Überschwemmungsschäden und die gesetzliche Haftpflicht abdecken. Eine Kopie dieser Police(n) muss **Siblu** spätestens am ersten Tag des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

7.12 Begünstigte des Vertrags

Dieser Vertrag wird ausschließlich zwischen **Siblu** und dem Eigentümer geschlossen.

7.13 Übertragung des Vertrags

Dieser Vertrag wird mit dem Eigentümer persönlich geschlossen und kann ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von **Siblu** nicht an Dritte übertragen werden.

7.14 Übertragung des Ferienchalets

7.14.1 Wenn der Eigentümer sein Ferienchalet verkauft, muss er **Siblu** im Voraus per Einschreiben informieren, wenn der neue Eigentümer den Stellplatz mieten möchte.

7.14.2 Siblu steht es frei, mit diesem Käufer aus irgendeinem Grund keinen Siblu-Jahresplatzvertrag abzuschließen.

7.14.3 Insbesondere kann **Siblu** die Erstellung eines Siblu-Jahresvertrags mit der Begründung ablehnen, dass der Stellplatz bereits für eine andere Person reserviert wurde, die auf einer Siblu-Warteliste steht.

7.14.4 Wenn der Verkauf des Ferienchalets durch den Eigentümer nicht zum Abschluss eines Siblu-Jahresplatzvertrags mit dem Käufer führt, ist der Eigentümer verpflichtet, den Stellplatz zu räumen und das Ferienchalet spätestens zum Verkaufsdatum zu entfernen.

7.14.5 Für den Fall, dass der Käufer einen Siblu-Jahresplatzvertrag mit Siblu abschließt, wird auf das Verfahren in Artikel 9.3 verwiesen.

7.15 Untervermietung des Stellplatzes

Das Recht zur Nutzung des Stellplatzes ist ein personengebundenes Recht des Eigentümers. Die Vermietung des Ferienchalets an Dritte, wenn und soweit dies eine Untervermietung des Stellplatzes beinhaltet, ist verboten, es sei denn, es wurde eine Vorrechtsklausel vereinbart, wie in Artikel 5 dieses Vertrags näher beschrieben.

Wenn der Eigentümer berechtigt ist, das Ferienchalet gemäß der Vorrechtsklausel an Dritte zu vermieten, unterliegt diese Vermietung den folgenden Bedingungen:

7.15.1 Der Eigentümer hat alle seine Verpflichtungen gegenüber **Siblu** erfüllt.

7.15.2 Der Eigentümer muss die Rezeption des Parks mindestens 48 Stunden im Voraus über die Ausleihe oder Vermietung seines Ferienchalets über das Formular „Siblu-Untervermietung“ informieren. Auf dem Formular „Siblu-Untervermietung“ muss der Eigentümer Folgendes angeben: Stellplatznummer, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum des Hauptgastes, Name, Adresse und Geburtsdatum der begleitenden Gäste, Ankunfts- und Abreisedatum, ob **Siblu** die Endreinigung durchführen muss und, falls gewünscht, die Anzahl der Bettwäsche, Handtuchpakete und Küchenpakete. Es ist auch möglich, ein Babybett oder einen Hochstuhl über **Siblu** zu reservieren. Alle auf dem Untervermietungsformular von **Siblu** bestellten **Siblu-Serviceartikel**, die Kurtaxe und die Eintrittsgebühr werden beim Check-in direkt mit diesem Dritten abgerechnet. Der Eigentümer ist verpflichtet, einen ausstehenden Saldo zu zahlen, wenn die oben genannte Verpflichtung von Dritten des Eigentümers nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Auf Anfrage sendet die Parkrezeption dem Eigentümer das „Siblu-Mietformular“ per E-Mail zu.

7.15.3 Der Eigentümer informiert diese Dritten, dass **Siblu** sie kontaktieren wird, damit sie alle nützlichen Informationen für ihren Urlaub erhalten.

7.15.4 Diese Dritten müssen den Bestimmungen des Vertrags über die Einhaltung der Hausordnung und der Sondervorschriften (Artikel 7.3), die Nutzung des Parks und des Stellplatzes (Artikel 7.2, 7.4 und 7.5), die Zahlung der Kurtaxe, der Eintrittsgebühr und der **Siblu-Serviceartikel/-Dienstleistungen** zustimmen und sie müssen den Bestimmungen über höhere Gewalt (Artikel 8) zustimmen. Der Eigentümer verpflichtet sich, den Inhalt der oben genannten Bestimmungen und Artikel des Vertrags und der Hausordnung vollständig bereitzustellen.

7.15.5 Bei der Bewerbung der Vermietung des Ferienchalets darf der Eigentümer weder direkt noch indirekt Elemente verwenden, die als geistiges Eigentum von **Siblu** im Sinne von Artikel 7.18 gelten. In der Regel und soweit der Eigentümer im eigenen Namen einen Vertrag mit einem Dritten abschließt, muss er Verwechslungen mit den von Siblu ausgeübten Aktivitäten vermeiden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Eigentümer, in jede Anzeige den folgenden Text aufzunehmen: „Dieses Angebot wird nicht von **Siblu** unterbreitet“.

7.15.6 Dem Eigentümer ist es nicht gestattet, Dienstleistungen von Dritten im Park erbringen zu lassen, wie z. B. Schlüsselübergabe, Inventarverwaltung, Reinigung des Ferienchalets, Bereitstellung von Bettwäsche, Handtuchpaketen, Küchenpaketen, Babybett, Hochstuhl usw. Diese Dienstleistungen können von **Siblu** erbracht werden (die Preise sind in der Preisliste aufgeführt).

Die in den Punkten 7.14.2 bis 7.14.5 genannten Verpflichtungen gelten nicht während der Zeiträume, in denen der Eigentümer sein Ferienchalet über **Siblu** vermietet.

Um das Image der Marke **Siblu** für qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu schützen, muss das gemietete oder vermietete Holiday Chalet den Qualitäts- und Compliance-Standards entsprechen, die im „Miet-Leitfaden“ von Siblu festgelegt sind und für alle **Siblu** Parks gelten (auf Anfrage im Eigentümerbüro im Park erhältlich).

7.16 Ohne schriftliche Zustimmung des Eigentümers dürfen keine Schlüssel für das Ferienchalet an Dritte weitergegeben werden. Diese Zustimmung muss über das an der Parkrezeption erhältliche Formular („Zustimmung Besucher“) oder durch eine andere von **Siblu** vorgeschlagene Methode erteilt werden.

Der Eigentümer garantiert für die Handlungen der Gäste und Besucher seines Ferienchalets und für alle Schäden, die sie verursachen.

Dieser Artikel 7.15 gilt nicht während der Zeiträume, in denen der Eigentümer sein Ferienchalet über **Siblu** vermietet.

7.17 Während des Zeitraums, in dem das Ferienchalet vom Eigentümer an Dritte vermietet oder verliehen wird, wird der Zugang zu den Einrichtungen des Parks (Kinderclubs, Schwimmbad usw.) nur gewährt, wenn die Eintrittsgebühr bezahlt wurde und bis zur maximal zulässigen Anzahl der Übernachtungsplätze des Ferienchalets (acht oder, falls weniger, die Anzahl gemäß den Spezifikationen des Herstellers).

7.18 Technische Prüfungen

Um den geltenden lokalen Sicherheitsvorschriften auf Campingplätzen zu entsprechen, muss das Ferienchalet alle geltenden Konformitätstests durchlaufen und zugelassen sein. Die Kosten für diesen Test sowie alle Upgrades zur Erfüllung der Anforderungen gehen zulasten des Eigentümers.

7.19 Geistiges Eigentum

Siblu und die Namen der Parks sind geschützte Marken, die ohne ausdrückliche Genehmigung nicht reproduziert werden dürfen. Generell gilt, dass die Elemente, die als geistiges Eigentum von Siblu gelten (einschließlich aller Bilder, Fotos, Logos, Videos, Domainnamen, Texte, Slogans, Corporate Identity und Hausstil, visuelle Identität, Marke oder andere Unterscheidungsmerkmale, auch als Schlüsselwörter), uneingeschränkt **Siblu** gehören. **Als ausdrückliche Vertragsbedingung verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte von Siblu in keiner Situation oder in irgendeiner Weise, weder direkt noch indirekt, zu nutzen oder zu beeinträchtigen, andernfalls ist Siblu berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 9.5 dieses Vertrags zu kündigen, unbeschadet des Rechts von Siblu, rechtliche Schritte einzuleiten.**

7.20 Einsatz von (Überwachungs-)Kameras

Bei der Verwendung von Kameras auf dem Gelände darf der Eigentümer nur seine eigenen Besitztümer filmen. Eigentum, das Dritten und/oder anderen Personen gehört, darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Beteiligten nicht gefilmt werden, wie z. B. das Chalet oder der Stellplatz von Nachbarn, Passanten, die Straße, der Bürgersteig oder Parkplätze. Der Eigentümer muss durch ein Schild oder einen Aufkleber darauf hinweisen, dass der Stellplatz kameraüberwacht wird. Die Kameraüberwachung muss an der Fronttür und an den Fenstern aufhören. Es darf keine Kamera auf die Straße und die Fußwege gerichtet werden. Überwachungskameras sind nicht erlaubt, wenn das Ferienchalet von **Siblu** vermietet wird.

Artikel 8. Höhere Gewalt - Verwaltungsentscheidungen

Die von **Siblu** im Rahmen dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Dienstleistungen des Parks können durch Ereignisse beeinträchtigt werden, die außerhalb der Kontrolle von **Siblu** liegen (höhere Gewalt), die die Sicherheit der Parkbewohner gefährden oder **Siblu** zu Maßnahmen zwingen können. In Situationen höherer Gewalt kann **Siblu** nicht für die Folgen verantwortlich gemacht werden, einschließlich der vorübergehenden oder dauerhaften Schließung einer Einrichtung, der Unterbrechung der Versorgungseinrichtungen und der Einstellung von Diensten, insbesondere wenn die von **Siblu** ergriffenen Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit der Kunden und Benutzer des Parks zu gewährleisten. Zu den Situationen höherer Gewalt gehören Naturkatastrophen und extreme Wetterbedingungen. Eingriffe lokaler oder nationaler Behörden im Rahmen dieser Vereinbarung, wie z. B. die Anweisung, den Park (teilweise) zu schließen, haben die gleichen Folgen wie die oben genannten Situationen höherer Gewalt.

Artikel 9. Duldung und vorzeitige Beendigung des Vertrages

9.1 Eine ausdrückliche Vertragsbedingung ist, dass, wenn eine der Parteien eine Vertragsverletzung durch die andere Partei duldet, unabhängig von der Anzahl der Male oder der Dauer, dies niemals als Verzicht auf Rechte und Bedingungen aus dem Vertrag ausgelegt werden darf; jede der Parteien hat das Recht, die Duldung jederzeit zu beenden.

9.2 Vorzeitige Kündigung durch den Eigentümer ohne wichtigen Grund

Abweichend von der Laufzeit des Vertrags gibt **Siblu** dem Eigentümer die Möglichkeit, den Vertrag jederzeit vor dem 1. Mai einseitig und ohne Angabe von Gründen durch ein Einschreiben mit Rückschein vor diesem Datum zu kündigen, vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und gegen Zahlung nicht des Preises, sondern eines Pauschalbetrags in Höhe von:

- 20 % des Preises, wenn der Stellplatz vor dem 31. März geräumt wird,
- 40 % des Preises, wenn der Stellplatz vor dem 15. Mai geräumt wird und
- 60 % des Preises, wenn der Stellplatz vor dem 30. Juni geräumt wird.

Wenn der Eigentümer von diesem Recht Gebrauch macht, muss er den Stellplatz gemäß den Bedingungen der angegebenen Mitteilung räumen.

Nach dem 30. April hat der Eigentümer die Möglichkeit, den Vertrag einseitig ohne Angabe von Gründen und ohne weitere Prüfung oder Anfrage unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen. Der in Artikel 6.2 genannte Preis ist dann in voller Höhe fällig.

9.3 Vorrechtsklausel und vorzeitige Kündigung durch den Eigentümer im Falle des Verkaufs des Ferienchalets

Unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer die Vorrechtsklausel in Artikel 5.3 vereinbart hat, und als Ausnahme von der Vertragslaufzeit, gestattet **Siblu** diesem Eigentümer, den Vertrag einseitig und ohne Angabe von Gründen vor Ablauf des Kalenderjahres vorzeitig zu kündigen, wenn der Eigentümer sein Ferienchalet an einen Dritten verkauft, vorausgesetzt, dass dieser Dritte gleichzeitig einen „Siblu-Jahresplatzvertrag“ mit **Siblu** für die verbleibende Laufzeit des Vertrags abschließt. In einem solchen Fall gilt: (i) wenn der Verkauf vor dem 1. März stattfindet, wird der Preis vollständig an den Eigentümer zurückerstattet, sofern der Dritte 100 % des Preises gemäß der Preisliste zahlt, die dem für seine besondere Situation geltenden „Siblu-Jahresplatzvertrag“ beigefügt ist; (ii) wenn der Verkauf nach dem 30. September stattfindet, wird der Preis nicht an den Eigentümer zurückerstattet und der Dritte ist nicht verpflichtet, einen Teil des Preises gemäß seinem „Siblu-Jahresplatzvertrag“ zu zahlen, und (iii) wenn der Verkauf im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September stattfindet, wird dem Kunden ein Teil des Preises anteilig für den oben genannten Zeitraum zurückerstattet, vorausgesetzt, der Dritte zahlt den im Rahmen seines „Siblu-Jahresplatzvertrags“ fälligen Preises, der anteilig gemäß der Preisliste für den für seine spezifische Situation geltenden Zeitraum berechnet wird.

9.4 Kündigung zum Ende des Kalenderjahres

9.4.1 **Siblu** kann den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahres aus den in den Artikeln 11 und 12 der RECRON-Bedingungen genannten Gründen schriftlich kündigen, z. B. wenn der Eigentümer die Bedingungen des Vertrags nicht einhält.

9.4.2 Der Eigentümer kann den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gemäß Artikel 10 der RECRON-Bedingungen schriftlich kündigen.

9.4.3 Wenn der Eigentümer vor dem 1. Dezember des laufenden Vertragsjahres die Bedingungen für die Verlängerung des Vertrags für das folgende Kalenderjahr gemäß Artikel 4 nicht ausdrücklich akzeptiert hat, hat **Siblu** das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres als beendet zu betrachten.

9.5 Auflösende Bestimmung

Wenn der Eigentümer einer wesentlichen (vertraglichen) Verpflichtung nicht nachkommt, hat **Siblu** das Recht, diesen Vertrag automatisch und sofort per Einschreiben mit Rückschein zu kündigen, wie in Artikel 14 der RECRON-Bedingungen festgelegt. In einer Situation, in der die Vertragsverletzung so ist, dass der Verstoß behoben werden kann, mit Ausnahme einer schwerwiegenden Pflichtverletzung, gilt ein solches Einschreiben mit Rückschein als Benachrichtigung an den Eigentümer, dass er den Verstoß innerhalb einer Frist von höchstens zwei Wochen beheben muss. Wenn der Verstoß nach Ablauf dieser zwei Wochen nicht vollständig behoben wurde, wird die Kündigung des Vertrags automatisch wirksam, und **Siblu** wird dem Eigentümer eine schriftliche Mitteilung persönlich zukommen lassen oder diese Mitteilung per Einschreiben senden.

Die oben genannte letzte Mahnung muss sich ausdrücklich auf die vorliegende auflösende Bestimmung und auf die Absicht, sie anzuwenden, beziehen.

Wenn der Stellplatz aus irgendeinem Grund nach Beendigung des Vertrags nicht geräumt wird, schuldet der Eigentümer **Siblu** eine Gebühr für die Belegung des Stellplatzes, die anteilig auf der Grundlage des Grundpreises des Vertrags für das laufende Jahr berechnet wird und bis zur vollständigen Räumung des Geländes zu zahlen ist, wobei **Siblu** das Recht hat, das in Artikel 15 der RECRON-Bedingungen festgelegte Verfahren einzuleiten. Dies gilt unbeschadet des Rechts von **Siblu** auf zusätzliche Entschädigung.

Wenn das Ferienchalet auf den ausgewiesenen Lagerplatz des Parks verlegt wird, unabhängig vom Grund dafür, schuldet der Eigentümer **Siblu** die Lagerkosten für das Ferienchalet, wie in der Preisliste angegeben, ab dem 8. Tag der Lagerung und bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Eigentümer sein Ferienchalet abholt, wobei **Siblu** das Recht hat, das Verfahren gemäß Artikel 15 der RECRON-Bedingungen einzuleiten.

Darüber hinaus ist **Siblu** berechtigt, die Räumung des Stellplatzes mit allen verfügbaren Rechtsmitteln unter Verhängung einer Vertragsstrafe und unbeschadet des Rechts, Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen, zu veranlassen.

9.6 Scheinbare Verlassenheit des Ferienchalets

Wenn der Vertrag nicht verlängert wird und der Eigentümer das Ferienchalet mit auf dem Stellplatz vorhandenem Zubehör eindeutig verlassen hat, was sich in der fehlenden Antwort nach der zweiten formellen Mahnung zur Räumung des Stellplatzes per Einschreiben an die letzte vom Eigentümer angegebene Adresse widerspiegelt, hat Siblu das Recht, das Ferienchalet mit seinem Zubehör auf einen ausgewiesenen Lagerplatz zu verlegen und das in Artikel 15 der RECRON-Bedingungen erläuterte Verfahren anzuwenden. In diesem Fall verpflichtet sich Siblu, das Ferienchalet bis zum Abschluss des Verfahrens sicher zu lagern.

Schließungs- und Lagerkosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Artikel 10. Personenbezogene Daten

10.1 Verantwortlichkeit für die Verarbeitung

Siblu ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Eigentümers verantwortlich.

10.2 Rechtsgrundlage

Personenbezogene Daten des Eigentümers werden von **Siblu** erhoben, um den Vertrag auszuführen, das „Kundenkonto“ zu verwalten und kommerzielle Nachrichten zu versenden.

10.3 Art der erhobenen Daten

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind insbesondere Name, Vorname und Titel sowie die Postanschrift, E-Mail-Adresse, Festnetz- und/oder Mobiltelefonnummer und Versicherungsnummer des Eigentümers. Im Falle einer Lastschrift werden auch Bankdaten erhoben (IBAN, BIC oder Bankleitzahl und Kontonummer).

10.4 Empfänger der Daten

Diese Daten werden an autorisierte Personen innerhalb von Siblu (Eigentümerabteilungen, Handels- und Marketingabteilungen und die Buchhaltungsabteilung) übermittelt, um das Konto des Eigentümers verwalten zu können. Bestimmte Daten können an Dienstleister weitergegeben werden, die von Siblu als Subunternehmer qualifiziert wurden, insbesondere:

- Die Weitergabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse erfolgt zum Sortieren und Versenden von Nachrichten im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung und zum Informieren über neue Produkte und Dienstleistungen von Siblu.
- Die E-Mail-Adresse wird zum Zwecke der Zusendung von Zufriedenheitsfragebögen mitgeteilt (Sie können dies ablehnen, indem Sie dies **Siblu** gemäß Artikel 10.8 mitteilen).

10.5 Aufbewahrung

Die zum Zwecke der Verwaltung dieses Vertrags erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufbewahrt, d. h. für die in Artikel 3 dieses Vertrags genannte Dauer, sowie für den Zeitraum, der zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des niederländischen Rechts erforderlich ist.

10.6 Ausübung von Rechten

Der Eigentümer hat das Recht auf Einsicht, Berichtigung und Löschung seiner Daten sowie das Recht auf Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der betreffenden Verarbeitung. Der Eigentümer hat auch das Recht, dies abzulehnen oder eine Einschränkung zu verlangen. Anträge auf Ausübung von Rechten sind in der in Artikel 10.8 genannten Weise zu stellen und mit einem Identitätsnachweis zu versehen.

10.7 Weitergabe von Daten

Im Rahmen der laufenden Verarbeitung werden keine personenbezogenen Daten des Eigentümers in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen.

10.8 Kontakt

Für weitere Informationen kann sich der Eigentümer unter der folgenden E-Mail-Adresse an den Datenschutzbeauftragten (DSB) von Siblu wenden: dpo@siblu.nl.

Der Eigentümer bestätigt, dass er die Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags und die Vertragsanlagen, insbesondere die Hausordnung und die Sondervorschriften, erhalten, gelesen und akzeptiert hat.

Der Eigentümer erklärt, das zuvor von **Siblu** zur Verfügung gestellte Informationsdokument mit allen Informationen in Bezug auf die geltenden Regeln und Bedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Alle im Vertrag genannten Dokumente, die nicht beigelegt sind, sind auf Anfrage an der Rezeption des Parks erhältlich.

So erstellt am in zwei Original Exemplaren

VERTRETER VON **Siblu**

DER KUNDE

Anlage 1: RECRON-Bedingungen für feste Stellplätze (V 2.1 2016)

Anlage 2: Hausordnung

Anlage 3: Sondervorschriften

Anlage 4: Zahlungsbedingungen

Anlage 5: Preisliste